

Absender:

Name der Erzeugerorganisation
Straße
PLZ, Ort

(Einlaufstempel)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft (IQE1c)
Menzinger Str. 54
80638 München

E-Mail: mvo@lfl.bayern.de

Anlassbezogene Berichtspflichten

von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen,
anerkannt nach dem Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz, in der Rechtsform w. V.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an.

1. Wurde die Satzung geändert?

☐ ja ☐ nein

☐ ja	Der Zusammenschluss stellt hiermit Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung
☐ ja	Es werden folgende Unterlagen eingereicht: - eine datierte, konsolidierte Satzung, auf der alle Änderungen markiert wurden, inkl. Unterschrift durch die Vertretungsberechtigten der Satzung - das Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beschluss der Satzungsänderung, aus dessen der Inhalt der vorgenommenen Satzungsänderungen ersichtlich ist - die Einladung zur Mitgliederversammlung, aus der der Inhalt der vorzunehmenden Satzungsänderungen ersichtlich ist (Alternativ: Kreuz bei Versicherung, dass Versammlung satzungsgemäß (...) einberufen wurde) - die Anwesenheitsliste bei der Mitgliederversammlung (Alternativ: Kreuz bei Versicherung, dass Versammlung satzungsgemäß (...) einberufen wurde)
☐ ja	Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse wirksam zustande gekommen sind.

2. Wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet?

☐ ja ☐ nein

☐ ja	Der Zusammenschluss legt den Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor.
-----------------------------	--

Folgende Vorgänge innerhalb des w. V. sind der LfL unverzüglich mitzuteilen!

3. Wurde eine Vorstandswahl durchgeführt, die zu einer Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes geführt hat?

☐ ja ☐ nein

☐ ja	Der Zusammenschluss zeigt hiermit die Vorstandswahl an.
☐ ja	Die neue Zusammensetzung der Vorstandschaft ist mit Namen, Geburtsdatum und Anschriften im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Hinweis: Eine Anleitung hierfür finden Sie auf unserer Internetseite.
☐ ja	Es werden folgende Unterlagen eingereicht: eine Kopie der Veröffentlichung im elektr. Bundesanzeiger
	eine Übersicht mit Namen, Geburtsdatum und Anschriften (freiwillige Angaben: Telefonnummer, bei 1.Vorstand: zusätzlich E-Mail-Adresse für Kontaktaufnahme durch LfL-IQE) der aktuell amtierenden Mitglieder der vertretungsberechtigten Vorstandschaft
	das Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beschluss der Vorstandswahl
☐ ja	Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse wirksam zustande gekommen sind.

4. Wurde ein Beschluss über die Auflösung des Zusammenschlusses gefasst?

☐ ja ☐ nein

☐ ja	Der Zusammenschluss zeigt die Auflösung des Zusammenschlusses an.
☐ ja	Es werden folgende Unterlagen eingereicht: das Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem der Beschluss über die Auflösung des Zusammenschlusses hervorgeht
	die Einladung zur Mitgliederversammlung, aus deren Inhalt das Vorhaben über die Auflösung ersichtlich ist
	die Anwesenheitsliste bei der Mitgliederversammlung
	der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung (Regelung Satzung beachten! Hat Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt bzw. hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, das für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (BGB § 50a))
☐ ja	Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse wirksam zustande gekommen sind.

Die Hinweise zum Datenschutz sind dem Formular beigelegt. Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie uns Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwilligen Angaben gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO.

Ort, Datum	Unterschrift / Funktion (des Vorstands bzw. des Vertretungsberechtigten)
------------	---

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit den Meldepflichten von Milcherzeugerorganisationen

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.lfl.bayern.de/datenschutz

1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Meldepflichten von Milcherzeugerorganisationen nach der Verleihungsrichtlinie (VerleihR) vom 17.02.2012 (AllIMBI 2012, 243) in Verbindung mit dem jeweiligen Verleihungsbescheid. Die Zuständigkeit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für die Entgegennahme derartiger Meldungen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV). Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) und e) DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Ziffer 4 VerleihR i. V. m. dem jeweiligen Verleihungsbescheid. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen von anlassbezogenen Berichtspflichten (wie z.B. bei Genehmigung einer Satzungsänderung) an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B.: Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben (ausgenommen freiwillige Angaben). Diese Verpflichtung ergibt sich aus Ziffer 4 der VerleihR i. V. m. dem jeweiligen Verleihungsbescheid.